

Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Deining

vom 13.06.1986

in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 07.12.2020

Die Gemeinde Deining erläßt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.1982 (GVBl S. 477) folgende mit Schreiben des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 26.03.1991, Nr. II/1-554 rechtsaufsichtlich genehmigte Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen in Deining:

ERSTER ABSCHNITT

Allgemeines

§ 1

Gebührenerhebung, Gebührenarten

- 1) Die Gemeinde Deining erhebt für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- 2) Für die Benutzung des Friedhofs werden Grabgebühren und für die Benutzung des Leichenhauses Bestattungsgebühren erhoben.
- 3) Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalls aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Gebühren

§ 2

Grabgebühren

- 1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Deining eine Grabgebühr, die auf die Dauer des Benutzungsrechts im voraus zu entrichten ist.
- 2) Dafür gelten folgende Gebühren:
 1. Reihengräber
 - a. Kindergrab bis 5 Jahre 16,25 €/ Jahr
 - b. Einzelgrab 32,50 €/ Jahr
 - c. Urnenerdgrab 32,50 €/ Jahr
 2. Familiengräber

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| a. Familiengrab Erdbestattung | 65,00 €/ Jahr |
| b. Familiengrab Urnen-Erdbestattung | 65,00 €/ Jahr |
| c. Familiengrab in Urnenkammern | 65,00 €/ Jahr |

Die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geforderten und eventuell bereits zu fordernden, jedoch noch nicht abgerechneten Grabgebühren werden nicht angepasst, auch nicht für den Zeitraum der Nutzungsfrist, die noch nicht abgelaufen ist.

3. Baumbestattung	32,50 €/ Jahr
-------------------	---------------

- 3) -gestrichen -
- 4) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbeitrag in Abs. 2.
- 5) Die Grabgebühren sind für die Dauer des Benutzungsrechtes im voraus zu entrichten. Das gilt auch, wenn das Benutzungsrecht verlängert werden muß.
- 6) Bei Umbettungen muß das Nutzungsrecht, ungeachtet der restlichen Ruhefrist, für die gesamte in der Satzung genannte Ruhefrist erwerben werden.

§ 2a

Verschlussplatten Urnenkammern, Beschriftung der Verschlussplatten, Namensschilder

- 1) Die Verschlussplatten für die Urnenkammern werden von den Nutzungsberechtigten zum Preis von 125,28 € erworben.
- 2) Zur einheitlichen Gestaltung der Urnenstelen wird die Gravur der Verschlussplatten von der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben (§ 10a Abs. 7 Friedhofs- und Bestattungssatzung für den Friedhof Deining). Der Aufwand hierfür wird vom Inhaber des Nutzungsrechts erstattet. Derzeit betragen die Kosten für die Gravur 6,00 € zzgl. MWSt. je Buchstabe – Punkte, z.B. im Datum, werden nicht berechnet – und 30,00 € zzgl. MWSt. je Symbol. Diese Preisangaben geben den Preisstand beim Inkrafttreten der Änderungssatzung wieder; wenn sich die Preise für die Gravur erhöhen, werden die Nutzungsberechtigten mit den höheren Kosten belastet.
- 3) Namensschilder für Baumbestattungen aus Bronze werden von den Nutzungsberechtigten zum tatsächlichen Preis erworben und nach Aufwand gesondert berechnet. Die Gestaltungsregelungen aus Abs. 2 (Verschlussplatten) gelten entsprechend. Die Namensschilder werden auf zentralen Stelen angebracht. Alternativ ist auch eine anonyme Bestattung ohne Kennzeichnung möglich.

§ 3

Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1) Gebühr Aussegnungshalle je Inanspruchnahme | 100,00 € |
| Wird in der Aussegnungshalle übergangsweise bis zur Beisetzung eine Aschenurne aufbewahrt, fallen hierfür keine Gebühren an. | |
| 2) Leichenhausreinigung je Inanspruchnahme | 40,00 € |

- 3) Die Gemeinde hat weder Friedhofs- und Bestattungspersonal noch Leichen-transportmittel. Diese Verrichtungen werden von einem privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Gemeinde hat mit dem Unternehmer einen diesbezüglichen Rahmenvertrag abgeschlossen. Der Unternehmer darf bei Inanspruchnahme nur diese Gebühren in Abrechnung bringen. Gebührenerhöhungen bedürfen der Zustimmung des Gemeinderates. Der Unternehmer stellt diese Kosten direkt in Rechnung.

§ 4 Weitere Gebühren

- 1) Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen betragen:

a) für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabdenkmälern	10,00 €
b) für die Ausstellung einer Graberwerbs-/ Graberwerbsnachtragsurkunde	5,00 €
c) für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes an Ehegatten und Kinder an Dritte	5,00 € 10,00 €
d) Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof	25,00 €
e) Genehmigung zum Befahren des Friedhofes mit einem Kraftfahrzeug im Zusammenhang mit gewerblichen Arbeiten	25,00 €

- 2) Leistungen, die mit Bezahlung der vorstehend genannten Gebühren nicht ausdrücklich abgegolten sind, werden den jeweiligen Gebührenpflichtigen nach tatsächlichem Aufwand berechnet (siehe auch § 8).

DRITTER ABSCHNITT

Entstehen der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht
1. mit der Belegung der Grabstätte
 2. mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts oder
 3. mit dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist oder
 4. aus Anlaß der Benutzung des Leichenhauses durch das Verbringen der Leiche in das Leichenhaus oder
 5. aus Anlaß von Dienstleistungen des Friedhofs- und Bestattungspersonals oder

6. Im Fall des § 6 durch die Veranlassung der Amtshandlung.
- 2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urnengräbern gelten die Vorschriften von Absatz 1 sinngemäß.

§ 6 Gebührensschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist,
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV)
 2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
 3. wer die Kosten veranlaßt hat;
 4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

VIERTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 7 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- 1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.
- 2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Unkostenersatz für Aufwendungen

Die Gemeinde Deining kann über den allgemeinen Gebührensatz hinaus – für alle auf Veranlassung des Grabnutzungsberechtigten oder sonstigen Gebührenschuldners (§ 6 Abs. 1) entstandenen sonstigen Aufwendungen (z.B. für die Entfernung von Grabdenkmälern usw.) – Unkostenersatz in Höhe der tatsächlichen entstandenen Aufwendungen verlangen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Deining, den 13.06.1986

Gemeinde Deining